

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

IV. Ausführungsbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

7. das Gesetz vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend;
8. das Gesetz vom 7. Juni 1876, die Pensionirung der Gendarmeriebediensteten betreffend;
9. das Gesetz vom 25. Juli 1876, die Pensionirung der Notare und der ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Gerichtsnotare betreffend;
10. die §§ 38, 66, 68, 69, 70, 75 bis 80 a. des Gesetzes vom 6. Februar 1879, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend;
11. das Gesetz vom 20. Februar 1879, die Befoldungen der Richter betreffend;
12. Art. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend;
13. § 3 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend;
14. das Gesetz vom 22. Juni 1884, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Staatsverwaltung betreffend.

IV. Ausführungsbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 149.

Ausführungsbestimmungen.

Soweit die zuständigen Behörden nicht durch Gesetz bezeichnet sind, werden die Behörden, welche die in diesem Gesetze erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen haben, durch Verordnung bestimmt.

Ferner bleibt es der Verordnung überlassen, die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 150.

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Nachtrage zum Gesetze über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben, sowie mit der Gehaltsordnung, und zwar auf den 1. Januar 1890, in Wirksamkeit.